

Führerschaft ergriffen, wurde Peter Reichensperger bei den großen Anlässen meist als erster Redner ins Treffen geschickt. So eindringlich seine Beweisführung war, zu unedler Hestigkeit ließ er sich nie hinreißen. Davor bewahrte ihn seine wahrhaft vornehme Bildung und Gefinnung. Liberale Blätter rühmten ihm nach, daß er sich in den langen Jahren parlamentarischen Wirkens wohl nie einen Ordnungsruf zugezogen habe. 45 Jahre lang war er Führer und Fahne der preussischen und deutschen Katholiken, soweit sie politisch geeinigt waren. Freiheit und Recht waren ihm keine leeren Schlagworte, sondern hohe Ideale, für welche er mit unbeugbarer Entschlossenheit und reicher Begabung sein Leben lang zum Wohl des deutschen Vaterlands eintrat, wie sein Bruder August. So mißt sich mit den Gefühlen der Bewunderung dasjenige schmerzlichen Beobachters darüber, daß man die ausgezeichneten Kräfte an Geist und Tatkraft dieser wie vieler andern Männer zeitweilig gewaltsam in die Opposition hineingedrängt hat, anstatt sie im friedlichen Wettstreit mit den Volksgenossen der andern Konfessionen zum Heil Deutschlands wirken zu lassen.

**Literatur.** Eine Biographie Peter R.s existiert nicht. Vgl. die Lit. zu August R., ferner Pfülf, v. Mallindrodt (\*1901); Hüagen, E. Windthorst (1907); R. v. Mohl, Lebenserinnerungen 2, 178, sowie die Nekrologe der Presse vom Jan. 1893. Wenig bei v. Poschinger, Fürst Bismarck u. die Parlamentarier (3 Bde, 1894/96). [Görres.]

**Reichsbank.** [Organisation; Aufgaben; Geschichte; Privatnotenbanken; Wirtschaftliche Bedeutung; Diskontpolitik.]

Die Deutsche Reichsbank ist eine mit Privatkapital errichtete Aktiengesellschaft, welche unter der Aufsicht des Reichs steht, seitens desselben besondere Privilegien genießt und ihm gegenüber auch besondere Verpflichtungen zu erfüllen hat.

Die Organisation der Reichsbank ist die folgende: An der Spitze steht der Reichsbankpräsident und ein Direktorium von mehreren Mitgliedern, welche vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats ernannt werden. Außerdem besteht ein Kuratorium von 5 Mitgliedern, welches sich aus dem Reichskanzler und 4 weiteren Mitgliedern zusammensetzt, von denen eines der Kaiser, die andern 3 der Bundesrat ernennen. Diese üben die dem Reich zustehende Aufsicht über die Geschäftsführung aus. Die Aktionäre (Anteilseigner) üben ihre Rechte außer in den Generalversammlungen noch durch einen aus 15 Mitgliedern und 15 Stellvertretern bestehenden, aus ihrer Mitte gewählten Zentralausschuß aus, der in regelmäßigen Sitzungen Kenntnis vom Geschäftsgang der Bank nimmt und einen begutachtenden Einfluß auf die geschäftlichen Maßnahmen des Direktoriums ausübt. Der Sitz der Reichsbank ist in Berlin, sie hat jedoch Zweiganstalten (Reichsbankstellen) in allen größeren Städten Deutschlands und außer-

dem Agenturen (Reichsbanknebenstellen) in zahlreichen andern Städten.

Das Grundkapital der Reichsbank war ursprünglich (1875) auf 120 Mill. M festgesetzt, eingeteilt in 40 000 Anteile à 3000 M; im Jahr 1899 wurde das Grundkapital um 60 Mill., eingeteilt in 60 000 Anteile à 1000 M, auf 180 Mill. M erhöht. Von diesen 60 Mill. Mark sind 30 Mill. im Jahr 1900, der Rest im Jahr 1905 begeben worden.

Die Privilegien der Reichsbank sind nicht auf unbestimmte Zeit erteilt, sie sind erstmals auf 15 Jahre (bis zum 1. Jan. 1891) festgesetzt, von da ab hat das Reich von 10 zu 10 Jahren das Recht, entweder die Reichsbank mit einjähriger Kündigungsfrist aufzuheben und ihre Grundstücke gegen Erlattung des Buchwerts zu erwerben, oder die sämtlichen Anteile der Reichsbank zum Nennwert zu übernehmen. In beiden Fällen geht der bilanzmäßige Reservefonds der Bank, soweit er nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, zur Hälfte an die Anteilseigner, zur Hälfte an das Reich über. Die Verlängerung des Bankprivilegiums ist von der Zustimmung des Reichstags abhängig. Bisher ist diese Zustimmung des Reichstags noch immer zustande gekommen, erstmals nach dem Gesetz vom 18. Dez. 1889, dann durch Gesetz vom 7. Juni 1899, zuletzt durch Gesetz vom 1. Juni 1909.

Das Zustandekommen der neuen Gesetze brachte mehrfach einschneidende Änderungen mit sich; die grundlegende Organisation der Reichsbank blieb jedoch abgesehen von der Erhöhung des Grundkapitals durch das Gesetz vom 7. Juni 1899 unverändert.

Die Aufgaben der Reichsbank sind durch § 12 des Bankgesetzes wie folgt festgesetzt: „Die Bank hat den Geldumlauf im ganzen Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Rußbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen.“ Diese Aufgabe schließt auch die Aufrechterhaltung der deutschen Goldwährung in sich.

Die wesentlichsten Bestimmungen des Bankgesetzes sind folgende: Die Reichsbank hat das Recht der Notenausgabe; sie ist hinsichtlich des Betrags der auszugebenden Banknoten nicht beschränkt, jedoch verpflichtet, solche bei ihrer Hauptkasse in Berlin jederzeit sofort auf Vorzeigung, bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Verhältnisse und Geldbedürfnisse gestatten, dem Inhaber gegen deutsche Goldmünzen einzulösen und sowohl bei der Hauptkasse als bei allen Zweiganstalten zum Nennwert in Zahlung zu nehmen. Die Reichsbanknoten werden nur in Abschnitten von 100, 200, 500 und 1000 M ausgegeben. Eine Verpflichtung zur Annahme der Reichsbanknoten als Zahlungsmittel bestand ursprünglich nicht, erst durch das Gesetz vom 1. Juni 1909 wurde bestimmt, daß die Noten der Reichsbank gesetzliches Zahlungsmittel sind.

Die Reichsbank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittel in fursächigem deutschen Geld, in Reichsstaffeln Scheine oder Barrengold in ihren Kassen als Dedung bereit zu halten; der Rest des Notenumlaufs muß in diskontierten Wechseln von höchstens drei Monaten Verfallzeit und mit mindestens zwei zahlungsfähigen Verpflichteten bereit gehalten werden.

Die Reichsbank ist verpflichtet, die Kassengeschäfte des Reichs, die Annahme und Leistung von Zahlungen unentgeltlich zu besorgen. Soweit der Notenumlauf der Reichsbank ihren Barvorrat um mehr als 550 Mill. M übersteigt, hat die Bank eine Steuer von 5% auf das Jahr berechnet an die Reichskasse zu entrichten (Notensteuer), nur für die Quartalschlussnachweisungen (Ende März, Juni, September, Dezember) bleibt diese Überschreitung bis zu 750 Mill. M steuerfrei. Ursprünglich war dieser steuerfreie Betrag auf nur 250 Mill. M festgesetzt, er ist jedoch durch die verschiedenen Bankgesetze, letztmals am 1. Juni 1909, nach und nach erhöht worden.

Die Reichsbank hat auch noch besondere Verpflichtungen den reichsgehehlich zugelassenen Privatnotenbanken gegenüber. Sie muß deren Noten in Berlin und bei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als 80 000 Einwohnern sowie am Sitz der Bank, welche die Noten ausgegeben hat, zum vollen Nennwert in Zahlung nehmen, ebenso muß sie diese Noten bei ihren Zweiganstalten innerhalb des Staats, dem betreffende Bank angehört, gegen Reichsbanknoten umtauschen.

Von dem jährlichen Reingewinn der Reichsbank erhalten jetzt: 1) die Aktionäre (Anteilseigner) eine ordentliche Dividende von  $3\frac{1}{2}\%$  des Grundkapitals, 2) von dem Rest erhält der Reservefonds den zehnten Teil, 3) von dem dann noch verbleibenden Überschuf erhalten die Aktionäre ein Viertel, die Reichskasse drei Viertel. Früher erhielten die Aktionäre zunächst  $4\frac{1}{2}\%$  und von dem Überschuf die Hälfte. Bei einem Reingewinn von  $13\frac{1}{2}\%$  des Grundkapitals erhalten also jetzt: die Aktionäre  $3\frac{1}{2} + 2\frac{1}{4} = 5\frac{3}{4}\%$ , der Reservefonds 1%, das Reich  $6\frac{3}{4}\%$ . Wenn man berücksichtigt, daß die Aktionäre ihre Anteile sämtlich mit 130% oder noch höher eingezahlt haben, während das Reich überhaupt kein Kapital in die Reichsbank eingeschossen hat, sondern lediglich am Gewinn teilnimmt, kann man wohl zugestehen, daß die den Aktionären zukommende Verzinsung eine recht bescheidene ist, und daß das Reich ungewöhnlich hohe Vorteile aus der Reichsbank zieht. Der Hauptgewinn der Reichsbank resultiert auch nicht aus der Notenausgabe, für welche entsprechende Dedung gehalten und bei Überschreitung des Kontingents noch die besondere Notensteuer von 5% auf das Jahr gezahlt werden muß, sondern aus dem eignen Kapital, welches die Aktionäre eingezahlt haben, und aus dem Girogut haben, welches die mit der Reichs-

bank in Verbindung stehenden Banken und Kaufleute dieser zinsfrei anvertrauen. Würde das Reich eine eigne, aus feinen Mitteln unterhaltene Staatsbank an die Stelle der jetzigen Reichsbank setzen, so würden von einer solchen nach Abzug der Kapitalzinsen keinesfalls auch nur annähernd so hohe Erträge für die Reichskasse zu erwarten sein, wie diese sie jetzt ohne jedes Risiko und müheles als Gewinnanteil erhält.

Die Reichsbank trat auf Grund des Bankgesetzes am 1. Jan. 1876 ins Leben, sie übernahm damals die Geschäfte der Preußischen Bank. Letztere war im Jahr 1765 als reines Staatsinstitut zur Förderung des Kreditwesens errichtet worden, im Jahr 1846 wurde sie in eine Privatbank unter staatlicher Beteiligung und Mitwirkung umgewandelt. Bei der Übertragung der Preußischen Bank an die Reichsbank hatte letztere den Aktionären der ersteren das reine Vermögen der Bank zu ersetzen und ihnen außerdem eine vorzugsweise Beteiligung an der neuen Gesellschaft zuzugestehen, dem preußischen Staat wurde seine Vermögensanlage, daneben noch eine Abfindung von 15 Mill. M und eine jährliche Rente von 1 815 730 M für die Dauer des Bestehens der Reichsbank zugestanden.

Mit der Geschichte der Reichsbank ist diejenige der andern deutschen Notenbanken aufs engste verknüpft; die Entstehung der süddeutschen Notenbanken fällt zum Teil schon vor die Zeit der Umwandlung der Preußischen Bank in die im Jahr 1846 geschaffene Organisation; die preußischen Privatnotenbanken datieren dagegen erst aus dem Jahr 1848 und den folgenden Jahren. Die Besugnisse dieser Banken waren keine einheitlichen, auch die kreditwürdige einzelner derselben eine nicht ganz einwandfreie, so daß ihre Noten in Zeiten politischer und finanzieller Krisen oft nur mit bedeutendem Verlust unterzubringen waren und ein recht fragwürdiges Zahlungsmittel bildeten. Seit Errichtung des Norddeutschen Bundes war man bemüht, Abhilfe zu treffen und eine über jeden Zweifel erhabene Banknote als Zahlungsmittel zu schaffen.

Diese Bestrebungen führten im Frühjahr 1870 dazu, daß für den Norddeutschen Bund die Erteilung des Privilegiums der Notenausgabe den einzelnen Bundesstaaten entzogen wurde; nach Errichtung des Reichs wurde diese Maßregel im Jahr 1872 auf alle deutschen Bundesstaaten ausgedehnt, damit war die Vorbereitung für eine Reichsbank und einheitliches Papiergeld getroffen. Am 14. März 1875 kam dann das Bankgesetz zustande, auf Grund dessen die Reichsbank geschaffen und zugleich einheitliche Vorschriften bezüglich der Banknotenausgabe für alle deutschen Notenbanken getroffen wurden. Es bestanden damals außer der Preußischen Bank noch 33 Privatbanken mit dem Recht der Notenausgabe. Von diesen haben es im Lauf der Zeit 28 vorgezogen, mit Rücksicht auf die strengeren Vorschriften des

Gesetzes vom 14. März 1875 (Notenbedeckung, Kreditgewährung, Bilanzveröffentlichung, Notensteuer) auf ihr Notenprivilegium zu verzichten, so daß heute nur noch 5 deutsche Notenbanken bestehen. Die Noten dieser Banken sind kein gesetzliches Zahlungsmittel, sie werden jedoch in den Staaten, für welche sie ursprünglich errichtet worden sind, bei den Staatskassen in Zahlung genommen, auch seitens der Reichsbank sind ihnen gewisse Vorzüge auf Grund des Bankgesetzes (Annahme als Zahlung bzw. Umlauf in Reichsbanknoten) gewährleistet und die preussischen Eisenbahn- sowie die Reichspostkassen nehmen sie in den Grenzgebieten in Zahlung.

Die noch bestehenden Privatnotenbanken haben zweifellos für die wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Länder eine große Bedeutung und würde ihr Wegfall für diese von ungünstigen Folgen sein. Ihr Fortbestehen ist deshalb wünschenswert, hat auch erfahrungsgemäß seit dem Eingehen der schwächeren Notenbankinstitute keinerlei Bedenken, weil die Leitung der noch bestehenden Banken sich in engerer Fühlung mit den geschäftlichen Maßnahmen der Reichsbank hält und deren Diskontopolitik unterstützt. Gleichwohl hat auch im Reichstag immer eine Strömung bestanden, welche dahin geht, diese Privatnotenbanken ganz zu beseitigen und ihre Aufgaben gleichfalls der Reichsbank zu übertragen. Es ist erklärlich, daß diese Absichten seitens der interessierten Bundesstaaten nachdrücklichen Widerstand finden.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Reichsbank für Deutschland ergibt sich aus dem Umstand, daß sich nach dem von ihr festgesetzten Wechseldiskont und Lombardzinsfuß der Wechsel- und Kontoforrentzinsfuß des ganzen Landes richtet. Während der Hypothekenzinsfuß meistens durch den Schuldvertrag dauernd oder doch auf längere Zeit festgelegt ist, beruht der Wechsel- und Kontoforrentkredit fast immer auf kurzfristiger Vereinbarung, und für diese bildet der jeweilige Reichsbankdiskont die Grundlage, indem die Kreditinstitute in der Regel für die Guthaben ihrer Klienten 1 % unter dem Reichsbankdiskont vergüten und für ihre Forderungen an dieselben 1 % über dem gleichen Diskont anrechnen.

Der Wechseldiskont und Lombardzinsfuß der Reichsbank wirken also nicht allein auf die bei ihr selbst diskontierten Wechsel und beliebigen Wertpapiere, sondern sie bilden die Grundlage der Zinsberechnung für fast alle nicht auf Hypothekenkredit beruhenden Schuldverhältnisse und sind deshalb für das deutsche Wirtschaftsleben von so großer Bedeutung. Deshalb ist auch die Reichsbank und deren Leitung von jeher ein Gegenstand schwerer Angriffe gewesen; in den Perioden teuren Geldstands machte man ihr den Vorwurf, daß sie den Kredit unnötig verteuere und sich bei ihren Maßnahmen lebighlich von ihrem Geschäftsinteresse und dem des Großkapitals leiten lasse.

Diese Anschuldigungen haben sogar im Jahr 1908 zur Einberufung einer Bankenquete geführt, bei der etwa 200 Sachverständige benommen wurden. Diese Enquete hat nur das Resultat gehabt, daß die Organisation der Reichsbank, ihre Leitung und ihre Geschäftspraxis als durchaus einwandfrei anerkannt werden mußten, die Erneuerung des Bankgesetzes erfolgte dann auch am 1. Juni 1909 unter weit geringerem Widerspruch als in früheren Jahren.

Die Diskontopolitik der Reichsbank ist, das wurde auch durch die Bankenquete ausdrücklich festgestellt, keine willkürliche, sondern sie ist von der Lage des Geldmarktes im Inland und dessen Verhältnis zu den ausländischen Geldmärkten bestimmt. Wenn durch allzu großen geschäftlichen Unternehmungsseifer oder durch übertriebene Kreditansprüche des Reichs und der Bundesstaaten der Geldmarkt überangestregt ist und dadurch auch die Mittel der Reichsbank, die ja in sich das Hauptreservoir des deutschen Geldmarktes bildet, zu sehr in Anspruch genommen werden, so daß die Barbestände stark abnehmen und die Notenbedeckung eine ungenügende wird, ist eine Zinssaherhöhung notwendig, um auf die allzu starke Unternehmungslust einschränkend zu wirken. Das gleiche tritt ein, wenn sich die Zahlungsbilanz Deutschlands dem Ausland gegenüber stark verschlechtert, sei es durch starken Import von Waren oder durch Übernahme ausländischer Wertpapiere, und dadurch für die Goldbestände der Reichsbank die Gefahr größerer Exporte eintritt. Die Diskonterhöhungen der Reichsbank bilden in solchen Fällen eine notwendige Schutzmaßregel, die ihre Wirkung auch auf die Dauer niemals verfehlt hat! Gestaltet sich dagegen der Geldmarkt flüssiger, so ist die Reichsbank, um ihre Mittel zinstragend anlegen zu können, schon von selbst gezwungen, ihren Diskont wieder zu ermäßigen.

Nicht der Wille der Reichsbankleitung und des Zentralausschusses ist für die Bestimmung ihres Zinssahes ausschlaggebend, sondern dieser wird ihr von den Geldverhältnissen des Landes diktiert; eine vorsichtige Reichsbankleitung darf mit dem Anziehen der Diskontschraube weder warten, bis ihr Geldbestand allzu sehr geschwächt ist, noch die Ermäßigung des Zinssahes zu lange aufschieben, wenn die Lage des Geldmarktes eine solche ermöglicht.

Die Leitung der Reichsbank steht durch den Zentralausschuß mit den Kreisen des Handels, der Industrie und des gesamten Bankwesens in so enger Fühlung, daß sie in der Lage ist, die Geldmarktverhältnisse zutreffend zu beurteilen und die durch diese bedingten Entscheidungen richtig zu treffen.

Die Gegner des jetzigen Reichsbanksystems haben die Gelegenheit der jedesmaligen Erneuerung des Bankgesetzes regelmäßig dazu benutzt, um die Verstaatlichung der Reichsbank durchzusetzen unter dem Vorwand, daß sie dann die Aufgabe, dem Land billiges Geld zu schaffen,

besser erfüllen und dem Reich zugleich größere Gewinne einbringen könne. Gegen diese Verstaatlichung spricht in erster Linie der Umstand, daß die Bank, ihre Kassenbestände und die ihr anvertrauten Werte jetzt im Kriegsfall als neutrales (Privat-)Eigentum gelten, also nicht der Beschlagnahme unterliegen; die Bestände einer Staatsbank wären der Konfiskation durch eine kriegsführende Macht unterworfen. Aus diesem Grund haben auch die andern Großmächte ihre Zentralnoteninstitute in der Form der Privatbank unter staatlicher Aufsicht errichtet. Weiterhin darf festgestellt werden, daß die Reichsbank jetzt lauffähig und musterhaft und sparsam verwaltet wird und gerade dadurch in der Lage ist, so große Gewinnanteile an das Reich abzuliefern, ein Staatsinstitut würde erfahrungsgemäß dazu kaum imstande sein, wie die Geschichte der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse zeigt, welche in den 12 Jahren ihres Bestehens kaum die notdürftigste Verzinsung des eingelegten Staatskapitals geliefert hat.

Die Annahme, daß eine verstaatlichte Reichsbank in der Lage sei, den Zinsfuß unter die natürlichen Verhältnisse, wie sich solche aus Angebot und Nachfrage und aus dem Stand des Geldmarkts selbst ergeben, herabzubringen, ist eine durch nichts begründete und bedarf kaum einer Widerlegung. Reichstag und Bundesrat haben sich deshalb auch stets im wohlverstandenen Interesse des ganzen Landes diesen Anregungen auf Verstaatlichung der Reichsbank gegenüber ablehnend verhalten.

Literatur. R. Koch, Die R. u. deren Organisation in jurist. Beziehung (1892); ders., Reichsgesetzgebung über Münz- u. Notenbankwesen (\*1909); R. Telschow, Der gesamte Verkehr mit der R. (<sup>10</sup>1905); R. 1876/1901, hrsg. vom R.-Direktorium (1901); E. Born, Die finanzielle Heranziehung der Zentralnotenbanken durch den Staat in Europa (1907). [R. Müller-Fulda.]

**Reichsfinanzwesen.** [Finanzielle Ausgaben; Ausgaben; Einnahmen; Franckensteinsche Klausel; Finanzreform 1909.]

Der Schwerpunkt der finanziellen Aufgaben des Reichs liegt in der Bestreitung der Kosten für dessen Verteidigung zu Wasser und zu Land (Heeres- und Marineverwaltung). Hierzu kommen die Kosten der allgemeinen Verwaltung, der Vertretung im Ausland, die Verzinsung der Reichsschuld, die Fürsorge für Invaliden und Veteranen, die Zuschüsse zu den Kosten der Sozialgesetzgebung, die Ausgaben für das Post- und Telegraphenwesen und für die reichsländischen (elsaß-lothringischen) Eisenbahnen, denen jedoch auch entsprechende Einnahmen gegenüberstehen. In den letzten Jahren sind neue bedeutende Aufwendungen für die Entwicklung und Verwaltung der Schutzgebiete (Kolonien) hinzugetreten. So haben sich die Aufgaben des Reichs seit dessen Errichtung im Jahr 1871 ständig vergrößert, und

damit ist natürlich auch der Betrag der Ausgaben stetig gewachsen, so daß deren Deckung immer schwieriger wurde.

Die Ausgaben des Reichs unterliegen der Genehmigung des Reichstags und Bundesrats, welche alljährlich durch den Etat und das Etatsgesetz erteilt werden. Ein großer Teil der Ausgaben beruht auf organisatorischen Gegebenheiten, so daß der Betrag dafür nicht gut abgeleht werden kann, ein anderer Teil ist beweglicher Natur, und gerade der letztere hat wiederholt heftige Kämpfe im Reichstag veranlaßt, die sogar zu Reichstagsauflösungen geführt haben, wenn zwischen Bundesrat und Reichstag keine Verständigung erzielt werden konnte.

In welcher Weise die Ausgaben des Reichs sich im Lauf der Zeit gesteigert haben, insbesondere seit dem Regierungsantritt Kaiser Wilhelm II. (1888), zeigen die nachstehenden Zahlen:

Jahr	Ausgaben für			
	das Heer M	die Marine M	Pensionen M	Schulden- zinsen M
1874	310 374 000	16 680 000	46 982 000	5 000
1880	369 996 000	24 736 000	49 248 000	8 941 000
1888	550 535 000	36 856 000	55 241 000	29 034 000
1898	632 710 000	94 888 000	89 605 000	72 287 000
1908	854 391 000	348 973 000	146 422 000	159 987 000

Aus diesen vier Positionen ergibt sich ein Gesamtbetrag für das

Jahr	M	jährliche Steigerung
1874	374 021 000	—
1880	452 921 000	1875/80 13 150 000 M
1888	671 666 000	1881/88 27 343 000 "
1898	889 490 000	1889/98 21 782 000 "
1908	1 509 753 000	1899/1908 62 026 000 "

Die Gesamtausgaben des Reichs, einschließlich der durch eigne Einnahmen gedeckten Kosten der Post, Telegraphen und Reichseisenbahnverwaltung (Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen), betragen

im Jahre	1874	552 415 000 M <sup>1</sup>
" "	1880	696 159 000 "
" "	1888	1 222 637 000 "
" "	1898	1 778 736 000 "
" "	1908	2 791 070 000 "

<sup>1</sup> geklärt der Kosten, welche noch aus dem Krieg von 1870/71 herrührten.

Die Ausgaben zerfallen in ordentliche, welche aus den laufenden Mitteln und Beiträgen der Bundesstaaten zu decken sind, und in außerordentliche, welche durch Aufnahme von Anleihen bestritten werden. In den Reichshaushalts-etats wird außerdem ein Unterschied gemacht zwischen fortdauernden ordentlichen und einmaligen ordentlichen Ausgaben, diese Unterscheidung ist jedoch belanglos, weil die einmaligen ordentlichen Ausgaben eine regelmäßig wiederkehrende Erscheinung sind und nur der Gegenstand, für den die Ausgaben erfolgen, sich alljährlich etwas verändert.